VERORDNUNG (EWG) Nr. 3219/84 des Rates

vom 6. November 1984

zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1985)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (1) wurde am 24. Januar 1983 geschlossen.

Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu diesem Abkommen sieht für die dort genannten Waren vor, daß die Einfuhren dieser Waren jährlichen Plafonds unterworfen werden, bei deren Überschreiten die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder angewendet werden können. Im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft wurde am 1. April 1982 ein Zusatzprotokoll zur Änderung des vorgenannten Protokolls Nr. 1 unterzeichnet. Bis zum Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolls setzte die Gemeinschaft mit der Verordnung (EWG) Nr. 287/82 (2) die im Zusatzprotokoll vorgesehenen Änderungen der Handelsregelung in Kraft. Ferner wurde ein Ergänzungsprotokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Handel mit Textilwaren — im folgenden „Ergänzungsprotokoll" genannt — ausgehandelt. Bis zum Inkrafttreten des Ergänzungsprotokolls sollte ab 1. Januar 1983 die durch diese vorgesehene Regelung angewendet werden. Infolgedessen sind die Plafonds festzusetzen, die im Jahr 1985 anzuwenden sind. Bei dieser Sachlage ist es notwendig, daß die Kommission ständig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Waren unterrichtet wird; somit muß auch die Einfuhr dieser Waren überwacht werden.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem stets den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und die Mitgliedstaaten hiervon unterrichten können muß. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Sätze der Zolltarife anzuordnen, sobald ein Plafond erreicht ist.

Für bestimmte Waren ist die Entwicklung der Einfuhren zu beobachten. Die Einfuhr dieser Waren ist daher zu überwachen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1985 sind die Einfuhren einiger in den Anhängen I, II, III und IV genannten Waren mit Ursprung in Jugoslawien Plafonds und einer gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern und die Höhe der Plafonds oder Unterplafonds sind in den vorgenannten Anhängen aufgeführt.

Für bestimmte Waren des Anhangs II, die nicht einem den gemeinschaftlichen Bestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr entsprechenden passiven Veredelungsverkehr unterworfen waren, sind die für diese festgesetzten Unterplafonds in Spalte 5 dieses Anhangs angegeben.

(2) Auf die Plafonds oder Unterplafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die eine dem Protokoll Nr. 2 zum Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

(1) ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1982, S. 1.

Bei den für die Kategorien 4, 5, 6, 7, 8, 12, 15 B, 16, 18, 24, 25 und 73 des Anhangs II festgesetzten Plafonds können die Wiedereinfuhren der Waren, die einem den gemeinschaftlichen Bestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr entsprechenden passiven Veredelungsverkehr unterworfen waren, nur dann auf die entsprechenden Plafonds angerechnet werden, wenn in der von den zuständigen jugoslawischen Behörden ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung die in den gemeinschaftlichen Bestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr vorgesehene vorherige Bewilligung vermerkt ist.

Eine Ware kann auf einen Plafond oder Unterplafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds oder Unterplafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der wie vorbeschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die unter den vorstehenden Bedingungen getätigten Einfuhren mit; diese Auskünfte werden gemäß Absatz 4 erteilt.

(3) Ist ein Plafond oder Unterplafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die gegenüber Drittländern tatsächlich geltenden Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wieder einführen.

Im Falle einer solchen Wiedereinführung führt Griechenland die Erhebung der Zölle wieder ein, die es in dem betreffenden Zeitpunkt gegenüber Drittländern anwendet.

Bei Wiedereinführung der Zollsätze genießen jedoch die Einfuhren der Waren, die in Anhang V aufgeführt sind und die im Sinne des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen ihren Ursprung in der durch die in Osimo unterzeichneten Abkommen geschaffenen Freizone erworben haben, weiterhin Zollfreiheit, sofern dieser Ursprung von den zuständigen jugoslawischen Behörden auf der Warenverkehrsbescheinigung bescheinigt ist.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tag jeden Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats vorgenommenen Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie 10-Tagesübersichten, und zwar innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf jedes 10-Tageszeitraums.

Artikel 2

Die Einfuhren der in Anhang I genannten Waren mit Ursprung in Jugoslawien, für welche die Höhe des Plafonds nicht angegeben ist, unterliegen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1985 einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jedes Monats die Übersichten über die im Laufe des Vormonats getätigten Einfuhren dieser Waren. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Auf Antrag der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten 10-Tagesübersichten der Einfuhren, und zwar innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf jedes 10-Tageszeitraums.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. November 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. O'KEEFFE

ANHANG I

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
	31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:		
I YU 1		B. Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von 45 Gewichtshundertteilen, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	31.02-15	2 546
I YU 2		C. andere	31.02-20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90	22 341
I YU 3	31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger	31.05-alle Nrn.	37 044
	39.03	Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid), Vulkanfiber:		
		B. andere:		
I YU 4		I. regenerierte Zellulose	39.03-07, 08, 12, 14, 15, 17	1 255
I YU 5		II. Zellulosenitrate	39.03-21, 23, 25, 27, 29	681
	40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art:		
		B. andere:		
		II. andere:		
I YU 6		— für Fahrräder und Mopeds; Motorräder und Motorroller; Felgenbänder (allein ein- oder ausgehend); Schlauchreifen	40.11-21, 23, 40, 45, 52, 53	2 433
I YU 7		— andere	40.11-25, 27, 29, 55, 57, 62, 63, 80	3 416
I YU 8	ex 42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder, ausgenommen Schutzhandschuhe für alle Berufe	42.03-10, 25, 27, 28, 51, 59	304
I YU 9	44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	44.15-alle Nrn.	109 395 Kubikmeter
I YU 10	44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen	44.18-alle Nrn.	26 769
I YU 11	64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	64.01-alle Nrn.	413

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
	64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01):		
I YU 12		A. Schuhe mit Oberteil aus Leder	64.02-21, 29, 32, 34, 35, 38, 40, 41, 43, 45, 47, 49, 50, 52, 54, 56, 58, 59	488
I YU 13		B. andere	64.02-60, 61, 69, 99	165
I YU 14	70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben	70.05-alle Nrn.	4 866
	70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet:		
		A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern:		
I YU 15		II. andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	70.14-19	1 834
I YU 16	73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19)	73.18-alle Nrn.	9 726
I YU 17	74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm	74.04-alle Nrn.	733
I YU 18	74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer	74.07-alle Nrn.	2 032
I YU 19	76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv	76.02-alle Nrn.	1 220
I YU 20	76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm	76.03-alle Nrn.	2 675
I YU 21	79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink	79.03-alle Nrn.	2 315
	85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:		
		B. andere Maschinen und Geräte:		
I YU 22		I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer	85.01-08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 25, 26, 28, 31, 33, 34, 36, 38, 39, 41, 42, 44, 46, 47, 49, 52, 54, 55, 56, 57, 58	3 688
I YU 23		C. Teile	85.01-89, 90, 93, 95	1 470

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
	85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken:		
I YU 24		B. andere	85.23-alle Nrn., ausgenommen 85.23-01	1 972
I YU 25	85.25	Isolatoren aus Stoffen aller Art	85.25-alle Nrn.	330
I YU 26	87.10	Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor	87.10-alle Nrn.	Plafond ausgesetzt
	87.14	Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrantrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon:		
		B. Anhänger und Sattelanhänger:		
I YU 27		II. andere	87.14-33, 37, 39, 43, 49	1 867
	94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02); Teile davon:		
		B. andere:		
I YU 28		ex II. andere, ausgenommen Sitzmöbel, ihrer Beschaffenheit nach für Kraftwagen bestimmt	94.01-31, 35, 41, 45, 50, 60, 70, 91, 93, 99	6 080
	94.03	Andere Möbel, Teile davon:		
I YU 29		B. andere	94.03-alle Nrn., ausgenommen 94.03-11, 15, 19	5 350
I YU 30	25.23	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt	25.23-alle Nrn.	—
	28.56	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich:		
I YU 31		C. des Calciums	28.56-50	—
I YU 32	44.23	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich vorgefertigte Holzkonstruktionen und hölzerne Parketttafeln	44.23-alle Nrn.	—
I YU 33	46.03	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnrn. 46.02 gefertigt; Waren aus Luffa	46.03-alle Nrn.	—
	48.01	Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:		
		C. Kraftpapier und Kraftpappe:		
I YU 34		II. andere	48.01-07, 10, 20, 22, 24, 30, 32, 34, 36, 38, 39, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 51	—
I YU 35	69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile	69.02-alle Nrn.	—

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
I YU 36	69.11	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan	69.11-alle Nrn.	—
I YU 37	70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19	70.13-alle Nrn.	—
I YU 38	74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv	74.03-alle Nrn.	—
	84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln:		
		A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen:		
		I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen:		
I YU 39		b) andere	84.41-13	—
	87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnr. 87.09, 87.10 oder 87.11:		
I YU 40		B. andere	87.12-20, 32, 34, 38, 40, 50, 55, 60, 70, 80, 91, 95, 97, 99	—
I YU 41	28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)	28.10-alle Nrn.	—
	28.14	Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle:		
I YU 42		B. andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle	28.14-90	—
I YU 43	28.16	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)	28.16-alle Nrn.	—
I YU 44	28.19	Zinkoxid; Zinkperoxid	28.19-alle Nrn.	—
	28.20	Aluminiumoxid und -hydroxid; künstlicher Korund:		
I YU 45		B. künstlicher Korund	28.20-30	—
	28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate:		
		B. Phosphate (einschließlich Polyphosphate):		
I YU 46		II. andere	28.40-30, 62, 65, 71, 79, 81, 85	—
I YU 47	28.46	Borate und Perborate	28.46-alle Nrn.	—
I YU 48	28.47	Salze und Säuren der Metalloxide (z. B. Chromate, Permanganate, Stannate)	28.47-alle Nrn.	—

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
	28.56	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich:		
I YU 49		A. des Siliciums	28.56-10	—
	29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
		A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion:		
		IV. Citronensäure, ihre Salze und Ester:		
I YU 50		a) Citronensäure	29.16-21	—
	29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren:		
		ex Q. andere:		
I YU 51		— Melamin	29.35-92	—
I YU 52	31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel	31.03-alle Nrn.	—
	39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polyetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze):		
		C. andere:		
I YU 53		I. Polyäthylen	39.02-03, 04, 05, 06, 07, 09, 11, 12, 13	—
I YU 54		IV. Polypropylen	39.02-21, 22, 25, 26, 27, 28	—
I YU 55		VII. Polyvinylchlorid	39.02-41, 43, 45, 46, 47, 51, 52, 53, 54, 57, 59, 61, 66	—
I YU 56	41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08:		—
		B. Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), nur chromgegerbt, in nassem Zustand (wet blue)	41.02-12, 14	
		C. anderes Leder	41.02-17, 19, 21, 28, 31, 32, 35, 37, 98	
	41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08:		
		B. anderes Leder:		
I YU 57		II. anderes	41.05-91, 93, 99	—
I YU 58	42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben	42.02-alle Nrn.	—

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
I YU 59	44.11	Platten aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt	44.11-alle Nrn.	—
I YU 60	44.17	Vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen	44.17-alle Nrn.	—
	48.01	Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:		
		ex F. andere:		
I YU 61		— Druck- und Schreibpapiere	48.01-76, 78, 79, 80, 81	—
I YU 62	48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten	48.15-alle Nrn.	—
	68.13	Bearbeiteter Asbest; Asbestwaren (z. B. Pappe, Fäden Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Tarifnr. 68.14; Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat und Waren daraus:		
		B. Waren aus Asbest:		
I YU 63		I. Fäden	68.13-33, 35	—
I YU 64		II. Gewebe	68.13-36	—
I YU 65	69.07	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert	69.07-alle Nrn.	—
	69.12	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen:		
I YU 66		C. aus Steingut oder feinen Erden	69.12-31, 39	—
I YU 67	70.12	Glaskolben für Isolierbehälter	70.12-alle Nrn.	—
	70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet:		
I YU 68		B. andere	70.14-91, 95	—
I YU 69	73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl	73.20-alle Nrn.	—
	73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl:		
		ex B. andere:		
I YU 70		— Paletten und ähnliche stapelfähige Transportmittel	73.40-47	—
I YU 71	74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	74.05-alle Nrn.	—

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
I YU 72	74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik	74.10-alle Nrn.	—
I YU 73	76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger	76.04-alle Nrn.	—
I YU 74	76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium	76.06-alle Nrn.	—
I YU 75	76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik	76.12-alle Nrn.	—
I YU 76	78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg	78.03-alle Nrn.	—
I YU 77	79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv	79.02-alle Nrn.	—
	84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung:		
I YU 78		B. Verdampfer und Kondensatoren, andere als für Haushaltsgeräte	84.15-05	—
I YU 79		C. andere	84.15-06, 11, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 32, 36, 41, 46, 51, 59, 61, 68, 72, 74, 78, 92, 98	—
I YU 80	84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art)	84.62-alle Nrn.	—
	85.09	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder:		
		ex C. andere:		
I YU 81		— elektrische Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben	85.09-91	—
	85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschl. der mit Testaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:		
		A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:		
		III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert:		
I YU 82		b) andere	85.15-12, 13, 14, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28	—

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
	85.15 *(Fortsetzung)*	C. Teile: II. andere:		
I YU 83		c) andere	85.15-82, 84, 86, 88, 91, 99	—
	85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:		
I YU 84		A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen	85.19-01, 02, 04, 05, 06, 08, 12, 18, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 32, 34, 36, 38, 41, 43, 45, 47, 51, 53, 57, 58, 61, 62, 63, 64, 65, 68, 75	—
I YU 85		B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände)	85.19-81, 82, 84, 85, 87	—
I YU 86	85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen, gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; Leuchtdioden; elektronische Mikroschaltungen	85.21-alle Nrn.	—

ANHANG II

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds
1	2	3	4	5
1	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.05-alle Nrn.	3 947 Tonnen
2	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:	55.09-alle Nrn.	4 795 Tonnen
2 A		davon andere als roh oder gebleicht	55.09-06, 07, 08, 09, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 73, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99	1 015 Tonnen
3	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:		
		A. aus synthetischen Spinnfasern	56.07-01, 04, 05, 07, 08, 10, 12, 15, 19, 20, 22, 25, 29, 30, 31, 35, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 46, 47, 49	Plafond ausgesetzt
				Höhe des Plafonds: a) global b) davon für Waren, die nicht unter Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 fallen
4	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:		
		B. andere:		
		I. T-Shirts	60.04-19, 20, 22	
		II. Unterziehpullis:		
		a) aus Baumwolle	60.04-23	
		b) aus synthetischen Spinnstoffen	60.04-24	a) 4 266 000 Stück
		c) aus künstlichen Spinnstoffen	60.04-26	b) 2 360 000 Stück
		IV. andere:		
		b) aus synthetischen Spinnstoffen:		
		1. für Männer und Knaben:		
		aa) Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden	60.04-41	
		dd) andere	60.04-50	
		2. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:		
		ee) andere	60.04-58	

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds: a) global b) davon für Waren, die nicht unter Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 fallen
1	2	3	4	5
	60.04 *(Fortsetzung)*	B. IV. d) aus Baumwolle:		
		1. für Männer und Knaben:		
		aa) Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden	60.04-71	
		dd) andere	60.04-79	
		2. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:		
		dd) andere	60.04-89	
5	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:		
		A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:		
		I. Pullover mit einem Anteil an Wolle von mindestens 50 Gewichtshundertteilen und einem Stückgewicht von 600 g oder mehr	60.05-01	
		II. andere:		
		b) andere:		
		4. andere Oberkleidung:		
		bb) Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken:		
		11. für Männer und Knaben:		
		aaa) aus Wolle	60.05-31	a) 1 835 000 Stück
		bbb) aus feinen Tierhaaren	60.05-33	
		ccc) aus synthetischen Spinnstoffen	60.05-34	b) 783 000 Stück
		ddd) aus künstlichen Spinnstoffen	60.05-35	
		eee) aus Baumwolle	60.05-36	
		22. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:		
		bbb) aus Wolle	60.05-39	
		ccc) aus feinen Tierhaaren	60.05-40	
		ddd) aus synthetischen Spinnstoffen	60.05-41	
		eee) aus künstlichen Spinnstoffen	60.05-42	
		fff) aus Baumwolle	60.05-43	
6	61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben:		
		B. andere:		
		V. andere:		
		d) Shorts und andere kurze Hosen:		
		1. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	61.01-62	
		2. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	61.01-64	
		3. aus Baumwolle	61.01-66	

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds: a) global b) davon für Waren, die nicht unter Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 fallen
1	2	3	4	5
	61.01 *(Fortsetzung)*	B. V. e) lange Hosen:		
		1. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	61.01-72	
		2. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	61.01-74	
		3. aus Baumwolle	61.01-76	
	61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:		a) 2 925 000 Stück
		B. andere:		b) 350 000 Stück
		II. andere:		
		e) andere:		
		6. lange Hosen:		
		aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren	61.02-66	
		bb) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	61.02-68	
		cc) aus Baumwolle	61.02-72	
7	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:		
		A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:		
		II. andere:		
		b) andere:		
		4. andere Oberkleidung:		
		aa) Blusen und Hemdblusen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:		
		22. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	60.05-22	
		33. aus synthetischen Spinnstoffen	60.05-23	a) 1 838 000 Stück
		44. aus künstlichen Spinnstoffen	60.05-24	b) 184 000 Stück
		55. aus Baumwolle	60.05-25	
	61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:		
		B. andere:		
		II. andere:		
		e) andere:		
		7. Blusen und Hemdblusen:		
		bb) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	61.02-78	
		cc) aus Baumwolle	61.02-82	
		dd) aus anderen Spinnstoffen	61.02-84	
8	61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:		a) 6 637 000 Stück
		A. Oberhemden, auch Sport und Arbeitshemden	61.03-11, 15, 19	b) 1 227 000 Stück

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds
1	2	3	4	5
9	55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle	55.08-alle Nrn.	340 Tonnen
	62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:		
		B. andere:		
		III. Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche:		
		a) aus Baumwolle:		
		1. aus Frottiergeweben	62.02-71	
				Höhe des Plafonds: a) global b) davon für Waren, die nicht unter Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 fallen
12	60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:		a) 5 257 000 Paar b) 2 119 000 Paar
		A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	60.03-11, 19	
		B. aus synthetischen Spinnstoffen:		
		I. Kniestrümpfe	60.03-20	
		II. andere:		
		b) andere	60.03-27	
		C. aus Baumwolle	60.03-30	
		D. aus anderen Spinnstoffen	60.03-90	
15 B	61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:		a) 1 370 000 Stück b) 202 000 Stück
		B. andere:		
		II. andere:		
		e) andere:		
		1. Jacken:		
		aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren	61.02-31	
		bb) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	61.02-32	
		cc) aus Baumwolle	61.02-33	
		2. Mäntel und Umhänge:		
		aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren	61.02-35	
		bb) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	61.02-36, 37	
		cc) aus Baumwolle	61.02-39, 40	

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds: a) global b) davon für Waren, die nicht unter Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 fallen
1	2	3	4	5
16	61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben: B. andere: V. andere: c) Anzüge und Kombinationen, ausgenommen Skianzüge: 1. aus Wolle oder feinen Tierhaaren 2. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 3. aus Baumwolle	 61.01-51 61.01-54 61.01-57	a) 855 000 Stück b) 220 000 Stück
18	61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: B. Schlafanzüge C. andere	 61.03-51, 55, 59 61.03-81, 85, 89	a) Plafond ausgesetzt b) Plafond ausgesetzt

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds
1	2	3	4	5
22	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A. aus synthetischen Spinnfasern	56.05-03, 05, 07, 09, 11, 13, 15, 19, 21, 23, 25, 28, 32, 34, 36, 38, 39, 42, 44, 45, 46, 47	Plafond ausgesetzt
23	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B. aus künstlichen Spinnfasern	56.05-51, 55, 61, 65, 71, 75, 81, 85, 91, 95, 99	189 Tonnen

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds: a) global b) davon für Waren, die nicht unter Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 fallen
1	2	3	4	5
24 und 25	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: B. andere: IV. andere: b) aus synthetischen Spinnstoffen: 1. für Männer und Knaben: bb) Schlafanzüge	60.04-47	
		d) aus Baumwolle: 1. für Männer und Knaben: bb) Schlafanzüge	60.04-73	a) 1 039 000 Stück
	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: B. andere: IV. andere: b) aus synthetischen Spinnstoffen: 2. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: aa) Schlafanzüge	60.04-51	b) 655 000 Stück
		bb) Nachthemden	60.04-53	
		d) aus Baumwolle: 2. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: aa) Schlafanzüge	60.04-81	
		bb) Nachthemden	60.04-83	
				Höhe des Plafonds
33	51.04	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02): A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden: III. Gewebe aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite: a) von weniger als 3 m	51.04-06	438 Tonnen
	62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken: B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen: II. andere: b) aus Geweben aus synthetischen Spinnstoffen: 1. aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen	62.03-51, 59	

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds
1	2	3	4	5
37	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:		
		B. aus künstlichen Spinnfasern	56.07-50, 51, 55, 56, 59, 60, 61, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 77, 78, 82, 83, 84, 87	792 Tonnen
48	53.07	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	53.07-alle Nrn.	Plafond ausgesetzt
	53.08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
		B. Kammgarne	53.08-21, 25	
52	55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.06-alle Nrn.	Plafond ausgesetzt
56	56.06	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
		A. aus synthetischen Spinnfasern	56.06-11, 15	63 Tonnen
57	56.06	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
		B. aus künstlichen Spinnfasern	56.06-20	2 Tonnen
67	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:		
		A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:		
		II. andere:		
		b) andere:		
		5. Bekleidungszubehör	60.05-93, 94, 95	
		B. andere	60.05-96, 97, 98, 99	256 Tonnen
	60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):		
		B. andere Waren:		
		II. Krampfaderstrümpfe	60.06-92	
		III. andere	60.06-96, 98	

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds: a) global b) davon für Waren, die nicht unter Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 fallen
1	2	3	4	5
73	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: b) andere: 3. Trainingsanzüge	60.05-16, 17, 19	a) 427 000 Stück b) 358 000 Stück
				Höhe des Plafonds
Diverse	59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten	59.04-alle Nrn.	Plafond ausgesetzt

ANHANG III

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
	27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A. Leichtöle:		
		III. zu anderer Verwendung	27.10-15, 17, 21, 25, 29	
		B. Mittelschwere Öle:		
		III. zu anderer Verwendung	27.10-34, 38, 39	
		C. Schweröle:		
		I. Gasöl:		
		c) zu anderer Verwendung	27.10-59	
		II. Heizöl:		
		c) zu anderer Verwendung	27.10-69	
		III. Schmieröle und andere:		
		c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 (a)	27.10-75	
		d) zu anderer Verwendung	27.10-79	
	27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:		
		A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
III YU 1		I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	27.11-03	521 220
		B. andere:		
		I. handelsübliches Butan und handelsübliches Propan:		
		c) zu anderer Verwendung	27.11-19	
	27.12	Vaselin:		
		A. roh:		
		III. zu anderer Verwendung	27.12-19	
		B. andere	27.12-90	
	27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt:		
		B. andere:		
		I. roh:		
		c) zu anderer Verwendung	27.13-89	
		II. andere	27.13-90	
	27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:		
		C. andere:		
		II. andere	27.14-99	

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

ANHANG IV

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
	28.05	Alkali- und Erdalkalimetalle; Metalle der Seltenen Erden, Yttrium und Scandium, auch untereinander gemischt oder legiert; Quecksilber:		
		D. Quecksilber:		
IV YU 1		I. in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 ECU oder weniger für 1 Flasche	28.05-71	Plafond ausgesetzt
	73.02	Ferrolegierungen:		
		A. Ferromangan:		
IV YU 2		II. anderes	73.02-19	Plafond ausgesetzt
IV YU 3		C. Ferrosilicium	73.02-30	5 255
IV YU 4		D. Ferrosiliciummangan	73.02-40	809
		E. Ferrochrom und Ferrosiliciumchrom:		
IV YU 5		I. Ferrochrom:	73.02-52, 53, 54	1 242
IV YU 6		— davon Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom), höchstens	ex 73.02-52, 53, 54	620
	76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:		
IV YU 7		A. Rohaluminium	76.01-11, 21, 29	2 160
	78.01	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei:		
		A. Rohblei:		
IV YU 8		II. anderes	78.01-12, 13, 15, 19	1 287
	79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink:		
IV YU 9		A. Rohzink	79.01-11, 15	1 639

ANHANG V

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate: B. Phosphate (einschließlich Polyphosphate): II. andere
44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)
44.17	Vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen
44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen
44.23	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich vorgefertigte Holzkonstruktionen und hölzerne Parkettafeln
70.12	Glaskolben für Isolierbehälter
70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19
84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln: A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen: b) andere
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter), Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: B. andere Maschinen und Geräte: I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer C. Teile
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funkspruch- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke: A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; Leuchtdioden; elektronische Mikroschaltungen
85.25	Isolatoren aus Stoffen aller Art